Bundesrat Drucksache 583/1/87

25.01.88

G - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Apotheker-Richtlinien der EG (85/432/EWG und 85/433/EWG) in deutsches Recht

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 2 nach Nr. 3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 ApG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten '§ 1' die Worte 'hat oder' eingefügt."

Begründung:

Mit der Änderung wird klargestellt, daß die Verpachtung einer Apotheke nach dem Tode des Erlaubnisinhabers durch den überlebenden Ehegatten, sofern dieser selbst eine Erlaubnis hat oder erhält, nicht zulässig ist. Entsprechend Sinn und Zweck des Apothekergesetzes wird damit eindeutig ein Apothekenmehrbesitz ausgeschlossen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 7. Oktober 1987 hat gezeigt, daß das Apothekengesetz in diesem Punkt einer Klarstellung bedarf. Da im Rahmen der Umsetzung der Apotheker-Richtlinien der EG eine Änderung des Apothekengesetzes erforderlich wird, sollte auch dieser Punkt zweckmäßigerweise gleich berücksichtigt werden.

G 2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob das Gesetz über das Apothekenwesen künftig dahin gehend novelliert werden kann, daß vor Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis eine zweijährige Berufstätigkeit in einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Apotheke oder Krankenhausapotheke absolviert werden sollte.

Die Leitung eines Apothekenbetriebes erfordert vergleichbar der in § 15 des Arzneimittelgesetzes geforderten Sachkenntnis für Herstellungs- und Kontrolleiter ein Mindestmaß an Berufserfahrung. Diese Berufserfahrung ist unmittelbar nach Erteilung der Approbation noch nicht gegeben. Jahrelange Erfahrungen im Rahmen des 3. Prüfungsabschnittes der pharmazeutischen Ausbildung haben gezeigt, daß nach der Absolvierung dieses letzten Prüfungsabschnittes und der sich daran anschließenden unmittelbaren Erteilung der Approbation von einer Berufserfahrung, die zur Leitung einer Apotheke befähigt, noch nicht gesprochen werden kann.

Die Absolvierung einer Apothekentätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes ist notwendig, da ausreichende Erfahrungen mit dem für die Bundesrepublik Deutschland charakteristischen sehr breiten Arzneimittelsortiment und den sonstigen spezifischen Gegebenheiten gesammelt werden müssen.

G 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

- im Hinblick darauf, daß die Richtlinie 85/432/EWG eine vierjährige Ausbildung an einer Universität oder vergleichbaren Einrichtung vorsieht,

- im Interesse der Berechenbarkeit der Ausbildung und

- um es auch deutschen Hochschulabsolventen zu ermöglichen, ihren Beruf europaweit auszuüben,

die Frage der Ausbildungsdauer für Studenten, die ihr Studium ab 1. Oktober 1987 aufgenommen haben, baldmöglichst zu klären.

B

4. Der Ausschuß für Kulturfragen
empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.